

7/SN 427/ME on 4



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Beitritt GESETZENTWURF
Zl. <u>36</u> -GE/19 <u>P3</u>
Datum: 25. NOV. 1993
Verteilt <u>25. Nov. 1993</u> <i>L. St. Mlinek</i>

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

OD-2511

Bearbeiter/in

Dr Mlinek

☎ DW 2299

Fax 2478

Datum

23.11.93

Betreff:

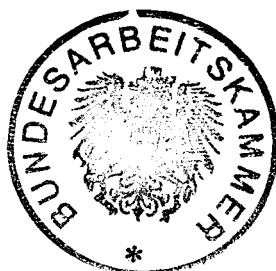
Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslandseinsatzzulagengesetz, das Nebengebühreuzulagengesetz geändert werden

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übermittelt ihre Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf mit der Bitte um deren Berücksichtigung bei den parlamentarischen Beratungen.

Der Präsident:

Mag Heinz Vogler

Beilage



Der Direktor:

ia

Dr Brigitta Mlinek



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>		<i>Datum</i>
920.196/5-II/A/6/93	ÖD-2511	Dr Mlinek	FAX	2299 2478	15.11.1993

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Bundesforst-Dienstordnung 1986, das Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslandseinsatzzulagengesetz, das Nebengebühreuzulagengesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer erlaubt sich zum übermittelten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 36 Abs 4 Vertragsbedienstetengesetz des Entwurfes:

Die Bestimmung sieht vor, daß für Sonderverträge anlässlich der befristeten Betrauung mit einer Funktion nach § 9 des Bundesministeriumsgesetzes 1986 oder mit einer

Leitungsfunktion an nachgeordneten Dienststellen das Kettenvertragsverbot des § 4 Abs 4 Vertragsbedienstetengesetz nicht gelten soll.

Der Sinn des Verbots liegt vor allem darin, daß der Dienstgeber daran gehindert werden soll, sich die Arbeitsleistung in Wirklichkeit auf unbestimmte Zeit zu sichern, aber gleichzeitig die Möglichkeit offen zu lassen, das Dienstverhältnis jederzeit nach Ablauf des jeweils vereinbarten Zeitraumes als beendet gelten zu lassen, ohne daß ihn die aus einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstvertrag erwachsenen Verpflichtungen treffen. Diese soziale Schutzfunktion hat jedoch gleichermaßen für Bedienstete mit Leitungsfunktionen zu gelten. Eine im freien Ermessen des Dienstgebers stehende Verlängerungs- oder Beendigungsmöglichkeit befristeter Verträge kann aus den oben genannten Gründen nicht akzeptiert werden.

Darüber hinaus ist die Bestimmung auch aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen. Ausnahmen von Schutzbestimmungen zugunsten der Arbeitnehmer sollten nur sparsam vorgesehen werden. In den genannten Fällen ist keine zwingende Notwendigkeit für eine derartige Ausnahme ersichtlich. Dies gilt umso mehr, da wiederholt das Dienstrecht öffentlich Bediensteter im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussionen gestanden ist. Ein Verständnis für weitere Sonderregelungen ist nicht zu erwarten.

Zu § 9 Abs 4 a Pensionsgesetz des Entwurfes:

Zum Wegfall der Zurechnung der Erwerbsunfähigkeit gemäß § 9 Abs 1 und 2 im Fall des Zusammentreffens mit einer Versehrtenrente ist folgendes zu bemerken: Grundsätzlich sind gegen die Bestimmungen keine Einwendungen anzubringen, da tatsächliche Übersorgungen nicht notwendigerweise aufrechterhalten werden müssen.

In zwei Fallkonstellationen können sich allerdings spürbare Nachteile für Betroffene ergeben.

Wenn der Betrag, der sich aus der Zurechnung nach Abs 1 oder Abs 2 ergibt, höher als die zuerkannte Versehrtenrente ist, erleiden Betroffene eine finanzielle Einbuße. Dies wird eher bei Versehrtenrenten mit einem niedrigen Grad der Erwerbsminderung (20 bis

30 %) zutreffen. In diesen Fällen sollte sichergestellt werden, daß die Zurechnung nach § 9 Abs 1 und 2 nur im Ausmaß der Versehrtenrente gekürzt wird. Entsprechendes sollte selbstverständlich für Leistungen an Hinterbliebene gelten.

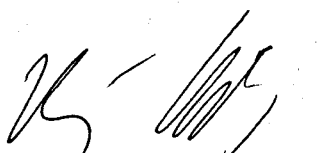
Ähnliche Härten treten in den Fällen eines Wegfalls der Versehrtenrente (§ 94 B-KUVG) ein. Um derartige Unterversorgungen zu vermeiden, erscheint es generell zweckmäßiger, Zurechnungen nach § 9 Abs 1 und 2 im Fall der Zuerkennung von Versehrtenrenten bloß ruhen zu lassen. Bei Wegfall derselben würde die Zurechnung wiederaufleben, ohne daß eine schwierige, Jahre zurückwirkende Feststellung der Erwerbsunfähigkeit aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand erforderlich wäre. Um ein Aufleben der Zurechnung zu bewirken, müßten die Voraussetzungen des § 9 Abs 1 und 2 jedenfalls in allen Fällen der Versetzung in den Ruhestand geprüft und festgestellt werden.

Zu § 1 Abs 2 Bundes-Personalvertretungsgesetz des Entwurfes:

Abs 2 erweitert die Ausnahme vom Geltungsbereich des PVG von der Post- und Telegraphenverwaltung auf jene Fernmeldebehörden, die mit Bundesgesetz vom 14.1.1993, BGBl 1993/25 geschaffen wurden. Die angeführten Fernmeldebüros stellen jedoch nur einen Teil dieser Behörden dar. Die Regelung müßte daher um jene in § 10 Fernmeldegesetz angeführte Behörden ergänzt werden. Dies betrifft jenen Bereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr (§ 17 Abs 4 des Bundesministeriengesetzes), sowie die Teile der nachgeordneten Post- und Telegraphendirektionen, die fernmeldebehördliche Aufgaben ausüben.

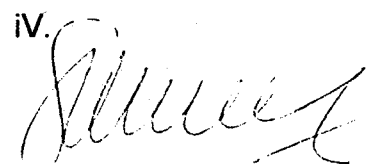
Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung der Anmerkungen.

Der Präsident:


Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

IV.

Dr Bernhard Schwarz